

# Beitragsordnung des NHV Ulm/Neu-Ulm e.V Söflingerstr. 210 89077 Ulm

## 1. Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für

- Ordentliche Mitglieder 72 Euro
- Ordentliche Familienmitgliedschaft 82 Euro
- Ermäßigten Beitrag 39,40€ nur auf Anfrage ohne Mitgliederzeitschrift-Naturarzt
- Fördermitglieder und Firmen 200,00 Euro.

Das ordentliche Mitglied kann einen der folgenden Vereinesservice wählen:

- a) die Zeitschrift „Der Naturarzt“ im Papierformat (eine evtl. Gebührenanhebung seitens des Access-Verlages wird an die Mitglieder weiter berechnet)
- b) die Zeitschrift „Der Naturarzt“ im Online-Format
- c) DNB 2.0

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 2. Aufnahmegebühren

- a) Es wird von ordentlichen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € erhoben. Das gilt auch bei einer Umwandlung von der Fördermitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft. Im Zuge von Mitgliederwerbemaßnahmen ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahmegebühr für eine begrenzte Anzahl von Fällen zu erlassen.
- b) Von Förder- und Ehrenmitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## 3. Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren

- a) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird pro Kalenderjahr erhoben und ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, wird der Jahresbeitrag in 1/4-Anteilen ab Eintrittsquartal - das Quartal, in dem die Mitteilung über die Aufnahme in den NHV erfolgt - erhoben.
- b) Der Jahresbeitrag von Fördermitgliedern und Firmen ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres fällig.

## 4. Zahlungsweise

- (a) Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilt die/der Antragsstellende dem NHV eine entsprechende Ermächtigung. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der NHV im Einzelfall über eine Ausnahme.
- (b) erteilt ein Mitglied kein SEPA-Mandat, ist der NHV berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand mit pauschal 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (c) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (z.B. mangels ausreichender Kontodeckung), sind die dem NHV dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## 5. Zahlungsrückstand

- (a) Der NHV ist berechtigt, bei säumigem Zahlungsverhalten eine angemessene Mahngebühr zu verlangen. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- (b) Für Zahlungsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## 6. Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend teilweise erlassen (ermäßigter Beitrag). Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Bei Beitragsermäßigung besteht kein Anspruch auf Bezug der Zeitschrift „Der Naturarzt“.

**7. Vorträge** Mitglieder 9€ - Gäste 14€ Seminare/Workshops in Abhängigkeit der Seminarkosten

**8. Raumnutzung** der Mitglieder: 30€ ½ Tag - 60€ ganzer Tag

## 9. Änderungen

- (a) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (b) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## 10. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 19.01.2024 in Kraft. Beschluss der Jahresmitgliederversammlung.